**Hauptsatzung**

**der Stadt Herdorf**

**vom 20. September 2019**

Der Stadtrat hat auf Grund der § 24 und § 25 der Gemeindeordnung (GemO), der § 7 und § 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 20.08.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 2 Ortsbezirke**

**§ 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

**§ 4 Ausschüsse des Stadtrates**

**§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse**

**§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

**§ 7 Beigeordnete**

**§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

**§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

**§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten**

**§ 11 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

**§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

**§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

**§ 14 Inkrafttreten**

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Wochenzeitung „Blickpunkt Herdorf“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Herdorf oder der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Um-stände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) am Rathaus, Am Rathaus 1,

b) an der Rolandstraße, Abzweigung Kirchstraße und

c) Auf dem Sann, nördlich der Hellerbrücke,

befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Absatz 4) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

(1) Die bestehenden Ortsbezirke Dermbach und Sassenroth werden beibehalten. Ihre Abgrenzung deckt sich mit den jeweiligen Gemarkungen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Dermbach 7 Mitglieder

Ortsbeirat Sassenroth 5 Mitglieder

§ 3

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt können nach Maßgabe des § 17a GemO außer in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss

2. Bau- und Umweltausschuss

3. Schulträgerausschuss

4. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Haupt- und Finanzausschuss 10 Mitglieder

Bau- und Umweltausschuss 10 Mitglieder

Schulträgerausschuss 12 Mitglieder

Rechnungsprüfungsausschuss 10 Mitglieder

(3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse können Mitgliedern des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied im Stadtrat sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Der Schulträgerausschuss setzt sich aus 10 Ausschussmitgliedern oder sonstigen Bürgerinnen und Bürgern sowie je 1 Vertreter der an der Grundschule tätigen Lehrer und je 1 Vertreter der Eltern der Schüler zusammen, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein sollen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben von 5.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht anderen Ausschüssen oder dem Stadtbürgermeister übertragen ist, bis zur Höhe von 50.000€.
3. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 50.000 €, sofern sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören;
4. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
5. Verfügung über Vermögen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €;
6. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €;
7. Stundung gemeindlicher Forderungen bei Beträgen ab 15.000 € und bei größeren Beträgen ab einem Zeitraum von mehr als drei Monaten im Einzelfall;
8. Erlass von städtischen Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 €;
9. unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen;
10. Festsetzung der Mieten und Nutzungsentschädigungen für die stadteigenen Wohnungen;
11. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
12. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzbeschränkung, die Annahme von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben obersten Dienstbehörde im Sinne der §§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(2) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Auftragsvergabe von 10.000 € bis 50.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
2. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000 €, der Betrag gilt nur für Grund und Boden;
3. Ankauf von Grundstücken von 12.500 € bis zu einem Wert von 25.000 €, der Betrag gilt nur für Grund und Boden;
4. Herstellung des Einvernehmens der Stadt zu Bauvorhaben, die gegen die Festsetzung eines Bebauungsplanes verstoßen (§ 31 Baugesetzbuch);
5. Festsetzung von Entgelten für grundstücksbezogene Rechte;
6. An- oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (sowie ähnliche Rechtsverhältnisse) ab einen jährlichen Pachtzins von 2.500 €;
7. Übernahme von Grundpfandrechten und Baulasten zu Lasten stadteigener Grundstücke.

Darüber hinaus wird dem Ausschuss die Beschlussfassung über umweltrelevante Angelegenheit übertragen, insbesondere:

1. die vorbereitende Beschlussfassung über

1.1 Umweltschutzaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, soweit Zuständigkeiten der Stadt gegeben sind;

1.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit aller größeren raumbedeutsamen Projekte;

1.3 Mitberatung bei der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungs-planes, insbesondere aus der Sicht der Landschafts- und Grünordnungsplanung;

1.4 Stellungnahme zu Satzungsentwürfen, deren Bestimmungen umweltrelevant sind;

1.5 Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nach den Wassergesetzen, den Abfallgesetzen und dem Bundesimmissionsschutzgesetz, soweit die Stadt zuständig ist;

1.6 Mitberatung bei Maßnahmen, die die Landwirtschaft betreffen, z.B.

- Flurbereinigungsverfahren,

- Umwandlung von Ödland und naturnahen Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt,

- Erstaufforstungen und Rodungen,

 - Wasserwirtschaftliche Projekte für die Landwirtschaft sowie

 - Ansiedlung von Betrieben mit Stallplätzen im Außenbereich;

1.7 Mitberatung bei Maßnahmen der Infrastruktur, z.B.

 - Ansiedlung umweltbelastender Gewerbe- und Industriebetriebe,

 - Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten,

 - Bau von Anlagen in Gewässern, die den Abfluss beeinträchtigen können,

- Planung und Bau von Freizeiteinrichtungen sowie Anlagen zur Beseitigung von Abfällen, Kläranlagen sowie überörtlichen Sammlern und Versorgungsleitungen,

- Entwicklung von Konzepten zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zur Energieversorgung;

1.8 Maßnahmen zur Beratung und Aufklärung der Bevölkerung, z. B.

 - zur Energieeinsparung oder

 - Müllvermeidung.

2. die abschließende Beschlussfassung über

2.1 Festlegung von Grundsätzen für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit nicht anderweitig geregelt;

2.2 Aufstellung von Grundsätzen für umweltverträgliche Anlagen, Fahrzeug- und Materialbeschaffung;

2.3 Festlegung der Art von Pflanzen für größere Park- und Gartenanlagen, soweit nicht rechtskräftig anderweitig geregelt;

2.4 Entscheidungen im Rahmen der Baumschutzsatzung.

(3) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat die Federführung.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall;

2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;

3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrats;

4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € und kurzfristige Stundungen bei größeren Beträgen bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten im Einzelfall; Niederschlagung gemeindlicher Forderungen

5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;

6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;

7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall.

8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

9. Gemeindliche Vertretung der Mitgliedsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 7

Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.

(3) Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 0,5 Promille der sich aus dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ergebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit für jede Stunde Sitzungsdauer, die in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr liegt, begrenzt auf 34 € pro Stunde.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 25 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt bei unterschiedlichen Sätzen der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Stadtrats- und Ausschusssitzungen nicht übersteigen. Für die Zahl der Ausschusssitzungen werden nur die in

 § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Ausschüsse berücksichtigt.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder von Ausschüssen zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogen werden.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrats oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder von Ortsbeiräten zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogen werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Entfällt.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung, die dem jeweiligen Satz nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) entspricht. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 8 Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister(§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 8 Abs. 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 65 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit , Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschafts-hauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirt-schafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach Aufwand bemessen und durch Beschluss des Stadtrates als Durchschnittssatz pro Monat oder pro Stunde der Tätigkeit festgelegt.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach § 6 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. Mit dem Erfrischungsgeld ist auch der Aufwand für Vorbereitung und Schulung abgegolten. Für Mitglieder und Hilfskräfte, die im Rahmen der Wahl informationstechnische Erfassungsarbeiten durchführen, kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 100 % des Erfrischungsgeldes gewährt werden.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

(1) §§ 4, 8 und 12 dieser Hauptsatzung treten rückwirkend ab 20.08.2019 in Kraft, im Übrigen tritt die Hauptsatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Juli 2009 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Herdorf, den 20.09.2019

(Uwe Erner)

Stadtbürgermeister (Siegel)

**Hinweis gemäß § 24 (6) GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.